

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 50.

Mittwoch den 19. Februar.

1868.

Quittung.

Nachdem bei der unterzeichneten Kreisdirection für die Abgebrannten zu **Johanngeorgenstadt** die weiteren nachverzeichneten Gegenstände zur Beförderung an das betreffende Hilfscomité eingegangen sind, so wird darüber hiermit dankend quittirt.

Leipzig, am 17. Februar 1868.

Königliche Kreis-Direction.

v. Burgsdorff.

10 Rthl gesammelt beim Kränzchen des Buchhandlungs-Markthelfer-Vereins am 25. Januar d. J., 5 Rthl gesammelt von einer Regelgesellschaft, 1 Rthl M. R. durch die Expedition des Leipziger Tageblattes, 1 Rthl 20 Sgr 5 Pf von einigen Mitgliedern der St. Riege, durch die Expedition des Leipziger Tageblattes, 1 Kistchen mit Handwerkszeug signirt P. S. Plagwitz, durch die Tageblatt-Expedition, 2 Rthl 10 Sgr gesammelt bei einer vergnügten Gesellschaft im grünen Baum, durch die Tageblatt-Expedition,

zusammen 20 Rthl — Sgr 5 Pf und ein Kistchen

laut früherer Quittungen 1358 = 28 = 4 =

Summa Summarum 1378 Rthl 28 Sgr 9 Pf

Bekanntmachung.

Die Theilnahme der schulpflichtigen Kinder an dem bevorstehenden Carnevalzuge der Gesellschaft Klapperkasten, so wie an den übrigen öffentlichen Lustbarkeiten der Letzteren wird hierdurch mit dem Bemerken untersagt, daß für Zuwiderhandlungen Aeltern, Erzieher und Erzieher der betreffenden Kinder verantwortlich gemacht und in Strafe werden genommen werden.

Leipzig, am 1. Februar 1868.

Die Schul-Inspection.

Der Superintendent.

D. Wille, Sup. i. v.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Wechler.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Februar d. J., einen in der Umgebung der Johanniskirche versuchsweise einzuhaltenen **zweiten Wochenmarkt** betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Markt in Berücksichtigung der vielfach namentlich auch Seiten der Verkäufer geäußerten Wünsche nicht **Montags** und **Freitags**, sondern **Mittwochs** und **Sonnabends** gehalten werden und **Mittwoch den 18. März d. J.** beginnen wird.

Leipzig, den 17. Februar 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab ist der normalmäßige Verpflegbeitrag für Zöglinge der **Bienerschen Blinden-Erziehungsanstalt** selbst ohne Unterschied der Herkunft auf jährlich **Vier und Sechzig Thaler** festgestellt.

In Fällen besondrer Bedürftigkeit kann ausnahmsweise und zwar zunächst für Kinder aus Leipzig und sodann aus Sachsen eine Ermäßigung oder selbst völliger Erlaß des Beitrags gewährt werden.

Leipzig, am 13. Februar 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Das z. Z. leerstehende **Gewölbe in dem Rathhause** am Raschmarke gegenüber der Börse soll **vom 1. April d. J. an** nach Wunsch auch schon früher) auf **6 Jahre** an den Meistbietenden vermietet werden. Wir fordern Miethlustige auf, **Donnerstag den 27. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle sich einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen. Die im Termine bekannt zu machenden Pictations- und Vermietungsbedingungen liegen schon jetzt an Rathsstelle zur Einsichtnahme vor. Wegen Besichtigung des zu vermietenden Gewölbes hat man sich im Bauamte anzumelden.

Leipzig, den 15. Februar 1868.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Entscheiden des Ausschusses zu den Verfassungs-Angelegenheiten

Über die Frage der Forterhebung des Wasserzinses.

Es wurde angeführt, daß diese Angelegenheit so liege, ob der Ausschuss dem Collegium anrathen könne, sich beschwerdeführend an die Kreisdirection zu wenden, weil der Rath, trotz des Bewilligungsrechtes des Collegiums, den Wasserzins forterhebe.

Von einer solchen Beschwerde sei aber kein großer Erfolg zu erwarten, da es sich hier weniger um eine Steuerfrage, als um eine civilrechtliche handle, nach welcher der Rath in Folge eingegangener, auf unbestimmte Zeit geschlossener Verträge Leistungen zu erfüllen habe. Deshalb könne man auch den Rath nicht zwingen, die Wasserleitung unter wesentlich anderen Bedingungen vorzuführen, umso mehr, da eine Vereinbarung über einen neuen Tarif nicht getroffen worden sei. Ein Vorwurf sei deshalb dem

Rathe nicht zu machen, es wäre nur zu bedauern, daß der Rath kein anderes Auskunftsmittel gefunden, nämlich durch rechtzeitige Kündigung der jetzigen Verträge.

Hiergegen wurde das Bewilligungsrecht des Collegiums als das allein maßgebende in dieser Frage bezeichnet, und da das Collegium die für Wasserzins ausgeworfenen Posten gestrichen und der Tarif mit dem 31. December v. J. seine Endschafft erreicht habe, so wäre der Rath nicht fernerhin berechtigt gewesen, Wasserzins zu erheben. Wenn der Rath aber in Folge der Beschlüsse der Stadtverordneten dahin gedrängt zu werden erklärt, daß die Wasserleitung zu schließen sei, so habe eine derartige Absicht dem Collegium fern gelegen, weil dieses eben die Benutzung in der weitesten Ausdehnung anstrebe.

Gegen diese Auffassung wurde entgegen gehalten, daß allerdings der Rath die Positionen für Wasserzins bis zum Austrage der Frage nicht ins Budget aufnehmen dürfe, aber zur Forterhebung wegen seiner civilrechtlichen Verpflichtung berechtigt sei und die eingenommenen Posten zur späteren Disposition des